

**Die Verkehrsunternehmen haben beim Betrieb der Linie R1 die im Saarland für alle RegioBus-Linien erlassenen Qualitätskriterien zu erfüllen. Diese gelten bei eigenwirtschaftlicher Genehmigung ebenso wie bei gemeinwirtschaftlicher Vergabe. Sie werden Bestandteil des Verkehrsvertrages bzw. des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages.**

## **Leistungsbeschreibung: Qualitätskriterien RegioBus-Linie R1**

Definition RegioBus-Linie (R-Linie): Die RegioBus-Linien stehen im öffentlichen Verkehrsinteresse des Saarlandes. Aufgabenträger für die RegioBus-Linien ist der Zweckverband Personennahverkehr Saarland (ZPS). Der Betrieb der Linien ist nach den geltenden Gesetzen (z. B. PBefG, ÖPNVG) und Verordnungen (z. B. BOKraft) durchzuführen.

Gemeinsam mit den Schienenverbindungen bilden die RegioBus-Linien das Grundnetz des saarländischen ÖPNV und ergänzen das Schienennetz primär auf den wichtigsten Verkehrsachsen. In Ergänzungsfunktion zum Bahnnetz halten sie ein hohes Bedienungs- und Qualitätsniveau vor: Sie verbinden schnell und auf direktem Weg zentrale Orte und überqueren dabei in der Regel eine Landkreisgrenze. Die RegioBus-Linien fahren im Takt bis in die späten Abendstunden und halten auch am Wochenende ein gutes Angebot bereit. Als übergeordnete Buslinien sind sie untereinander und auf die Fahrpläne des Bahnnetzes abgestimmt und sorgen damit für leichtes Umsteigen.

R-Linien haben landesweit im planerischen Sinne Vorrang, d.h. untergeordnete Verkehre wie Kreis- und Ortsbuslinien, Saisonverkehre oder Schulverstärker richten sich zeitlich und räumlich an den R-Linien aus. Parallelverkehre zu R-Linien sind zu vermeiden, außer es besteht expliziter Bedarf z. B. aufgrund hoher Nachfrage (Schüler-, Berufsverkehr) oder sich kreuzender Direktverbindungen (überlagernde Linienteilstrecken).

Die R-Linien unterliegen landesweit definierten Qualitätsanforderungen in folgenden Bereichen:

1. Bedienungsqualität
2. Fahrzeugqualität
3. Anforderungen an das Fahrpersonal
4. Tarif
5. Tariftreue
6. Kundenservice & Vertrieb
7. Fahrgastzählungen
8. Marketing
9. Vertragssteuerung
10. Sonstiges

### Zu 1.: Bedienungsqualität

- Taktung an Wochentagen: Stündlicher Grundtakt; auf nachfragestarken Linien und Linienabschnitten und zur Hauptverkehrszeit Verdichtung auf einen Halbstundentakt.
- Taktung an Wochenenden und zu Schwachlastzeiten: Hier existiert ein möglichst vertaktetes, stärker an der Nachfrage orientiertes Grundangebot. Die Taktung soll auf nachfragestärkeren Linien samstags halbstündlich bis stündlich, sonntags zweistündlich sein. Auf anderen Linien gilt sonntags grundsätzlich ein zweistündliches Angebot. In Einzelfällen kann die Taktung nachfrageabhängig noch auf einen Mindesttakt von 3 Stunden reduziert werden.
- Betriebszeiten: Betriebsbeginn Mo. – Fr. zwischen 4 und 6 Uhr, an Samstagen zwischen 5 und 7 Uhr und an Sonntagen zwischen 7 und 10 Uhr. Betriebsende an Mo. – Fr. zwischen 22 und 1 Uhr des Folgetages (freitags einzelne Nachtfahrten bis 3 Uhr),

an Samstagen zwischen 21 und 3 Uhr des Folgetages, an Sonntagen zwischen 21 und 0 Uhr. Einzelheiten regeln die vom ZPS vorgegebenen Fahrpläne.

- Räumliche Bedienungsqualität: Die R-Linien verbinden zentrale Orte bzw. wichtige Verknüpfungspunkte über Hapterschließungsachsen auf einem einheitlichen Fahrweg miteinander. Ausnahmen sind nur in hinreichend begründeten Einzelfällen und unter Einhaltung des Fahrplanrahmens möglich.
- Anschlusssicherung an den Übergangspunkten zum Schienenverkehr und zu anderen R-Linien:
  - An Verknüpfungspunkten zur Schiene und zu anderen R-Linien sind ausreichend Umsteigezeiten (im Idealfall 5-10 Minuten) einzukalkulieren.
  - Es werden Wartezeiten definiert bzw. ein Wartezeitverzeichnis erstellt.
  - Ausreichende Pufferzeiten im Fahrweg und in den Umläufen werden berücksichtigt.
- Zur Stabilisierung der Anschlüsse, zur Erhöhung der Zuverlässigkeit und zur Verkürzung der Reisezeit auf den R-Linien sollen Beschleunigungsmaßnahmen in Abstimmung mit Kommunen, Baulastträgern und Verkehrsunternehmen umgesetzt werden. Hierzu können gehören:
  - Beeinflussung und Steuerung von Lichtsignalanlagen durch heran nahende Fahrzeuge;
  - Einrichtung von Busspuren in gleichermaßen von MIV und ÖPNV stark belegten Streckenabschnitten wie Einfallstraßen in Mittelstädten;
  - Umbau von Haltestellen zu barrierefreien Buskaps zur Beschleunigung des Fahrgastwechsels und der Wiedereingliederung in den Verkehr.
- Bei Verspätungen oder Fahrtausfällen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist eine Ersatzbeförderung der Fahrgäste binnen 60 Minuten nach der fahrplanmäßigen Zeitlage auf Kosten des Auftragnehmers zu gewährleisten. Diese Pflicht entfällt, wenn bis zu max. 60 Minuten nach der ausgefallenen Leistung eine fahrplanmäßige Fahrt auf gleicher Strecke durchgeführt wird.

## Zu 2.: Fahrzeugqualität

- Grundsätzliches
  - Erfüllung aller gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsanforderungen;
  - Versicherung aller eingesetzten Fahrzeuge bzgl. Sach- und Personenschäden;
  - Eingesetzte Fahrzeuge dürfen nicht älter als 8 Jahre sein. Das durchschnittliche Fahrzeugalter aller eingesetzten Fahrzeuge darf während der gesamten Vertragslaufzeit 4 Jahre nicht überschreiten;
  - Außengestaltung der Fahrzeugfront in einem vom Verkehrsverbund einheitlich vorgegebenen saarVV-Design mit saarVV-Logo und mit dem Logo des jeweiligen Verkehrsunternehmens und Aufgabenträgers;
  - Einheitliche Grundfarbe der Fahrzeugaußenfläche;
  - Werbung an den Außenflächen ist nach Absprache möglich, Inhalte sind mit dem Aufgabenträger abzustimmen; es muss die Möglichkeit bestehen, auf einzelnen Fahrzeugen Werbung des Aufgabenträgers mietfrei anzubringen;
  - Keine Beklebung der Seitenscheiben (einzelne punkt- oder strichförmige Fortsetzungen einer möglichen Werbung auf den Seitenflächen werden toleriert - nicht mehr als 5% der Gesamtfensterfläche).
- Barrierefreiheit
  - Ausschließlicher Einsatz von Niederflurbussen; stufenloser Einstieg und stufenloser Mittelgang zwischen erster und zweiter Tür; Low-Entry-Varianten sind zugelassen;
  - Für Behinderte ausgewiesene Sitzplätze müssen auch ohne Podeste erreichbar sein (Sitze selbst dürfen auf einem niedrigen einstufigen Podest stehen);

- Vorhandensein einer Absenkvorrichtung (Kneeling) und Einsatz dieser Technik;
- mindestens eine doppeltbreite Tür mit einer lichten Durchgangsbreite von 1250 mm (+/- 50 mm) sowie eine Tür von mind. 850 mm Durchgangsbreite
- Auslegbare Klapprampe an der doppeltbreiten zweiten Tür;
- Meldetaster für Rollstuhlfahrer an der 2. Tür innen und außen;
- Kennzeichnung von 4 geeigneten Plätzen für Schwerbehinderte;
- Ausreichende Mehrzweckfläche zum Abstellen von Rollstühlen, Rollatoren, Kinderwagen und Fahrrädern;
- Neufahrzeuge müssen den Empfehlungen zur Mitnahme von E-Scootern im Bereich der Mehrzweckfläche genügen (Erweiterte Sondernutzungsfläche an zweiter Tür von mind. 2000 mm bei Lage gegenüber der zweiten Tür bzw. 1500mm bei Lage auf der rechten Türseite des Busses. Rollstuhlplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107 mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen an der Fahrzeugseitenwand, rückwärtige Anlehnfläche und Haltvorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mind. 280 mm).
- Kontrastreiche Innenraumgestaltung für Sehbehinderte (spätestens ab 2022 nach DIN 32975).
- Technische Ausstattung
  - Angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend den topographischen Anforderungen und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Fahrplangvorgaben;
  - Von jedem Sitzplatz aus muss eine Haltewunschtaaste erreichbar sein (entweder durch Befestigung an vertikalen Stangen oder an der Seitenwand);
  - Eine Wagen-Hält-Anzeige muss jederzeit funktionsfähig und aus dem gesamten Fahrzeug einsehbar sein;
  - Fensterschutzstange im Bereich der Mehrzweckfläche sowie mindestens eine horizontale Haltestange in Deckennähe (bei Low-Entry-Fahrzeugen nur im Niederflur-Bereich);
  - Bordmikrofon ;
  - Wegfahrsperre bei geöffneter Tür;
  - ausreichende Innenraumbeleuchtung, zusätzliche Ausleuchtung der Ein- und Ausstiege bei geöffneter Tür;
  - Notausstiegsluken mit Belüftungsfunktion;
  - mindestens 4 Klappfenster (Gelenkbus: 8 Klappfenster);
  - Heizung und Klimaanlage oder Klimaanlage mit Heizfunktion für Fahrerplatz und Fahrgastraum gemäß VDV-Schrift 236;
  - Winterbereifung oder ein geeignetes Äquivalent ist in topographisch anspruchsvollen Bereichen in den Wintermonaten einzusetzen;
  - Der Vertrieb von Fahrkarten erfolgt über die im saarVV eingeführte Bordrechner-technologie. Die Bordrechner sind stets in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die Beschaffung, Wartung der Bordrechner und die Pflege des Hintergrundsystems im eigenen Mandaten obliegt dem Verkehrsunternehmen auf eigene Kosten. Die im saarVV im Einsatz befindlichen Bordrechner erfüllen die Voraussetzungen der Funktionalitäten der VDV-Kernapplikation Stufe 2.
  - Vorhandene bereits vom Land geförderte Bordrechner-Infrastruktur des Altbetreibers ist (Restlaufzeit der Förderung vorausgesetzt) vom jeweiligen Neubetreiber (kostenpflichtig zum Eigenanteil der Förderung) zu übernehmen. Es ist ein Antrag auf Übertragung der Förderung für die Restlaufzeit beim Ministerium zu stellen.

- Lieferung von kontinuierlichen Echtzeitdaten nach den VDV-Spezifikationen 453/454 für jedes eingesetzte Fahrzeug (Ist-Daten, interne und externe Anschlussicherung, Prognosedaten). Die Positionsbestimmung muss dabei in GPS-Qualität erfolgen. Die Lieferung der Echtzeitdaten erfolgt an die Landesdatendrehscheibe des Saarlandes (Saarfahrplan).
- Neufahrzeuge sind mit einem Videoüberwachungssystem auszustatten. Der Videospeicher muss über eine Schnittstelle zum IBIS-Datenbus verfügen und Datentelegramme nach dem VDV-300-Standard empfangen können. Systemtechnisch müssen im Solo-Bus mind. 4 und im Gelenkbus mind. 6 Videokameras verbaut werden. Zusätzlich müssen Alarmtaster (Aufzeichnung von Videodaten gegen Überschreitung) und ein Kontrollmonitor verbaut werden. Auswertungen müssen über Windows-Betriebssysteme möglich sein.
- Neufahrzeuge haben über ein eingebautes Fahrgastzählsystem zu verfügen, was die aufbereitete Lieferung der Zählraten in einem allgemein lesbaren Format beinhaltet.
- Umweltstandards
  - Neufahrzeuge müssen der neuesten EU-Abgasnorm entsprechen, ältere Fahrzeuge mindestens Euro IV;
  - Motorraumkapselung zur Geräuschdämmung nach innen und außen;
  - Möglichkeit des Einsatzes alternativer Antriebsarten (Elektromotor, Hybridtechnologie) je nach Anforderungsprofil und technisch-wirtschaftlichen Gegebenheiten.
- Fahrgastsitze
  - 38 Sitzplätze in einem Standardbus, mindestens 48 in einem Gelenkbus;
  - Sitzabstand > 680 mm;
  - Auf Sitzfläche und an Rückenlehne Polsterung mit Stoffbezug (Hartschalensitze mit einfachem Stoffbezug sind unzulässig);
  - Ausweisung von mind. 4 geeigneten Plätzen für Mobilitätseingeschränkte in Türnähe;
  - Maximal 4 Sitze gegen die Fahrtrichtung (z. B. 2 Sitzgruppen im vorderen Fahrzeugteil), Konferenzbestuhlung ist nicht zugelassen.
- Fahrgastinformation
  - Elektronische, stets gut lesbare Linienbeschilderung außen:
    - Front mit Liniennummer und Fahrtziel;
    - Türseite mit Liniennummer, Fahrtziel und Fahrweg / wichtigen Unterwegshalten (dynamisch zu gestalten, bereits angefahrte Ziele dürfen nicht mehr angezeigt werden);
    - Heck mit Liniennummer;
    - Bei Neufahrzeugen zusätzlich Fahrerseite mit Liniennummer.
  - Gut lesbare Anzeige der nächsten Haltestelle(n) im Innenraum, bei Neufahrzeugen TFT-Bildschirm (hier Anzeige der nächsten Haltestellen und der Endstation, Fremdwerbung nicht zulässig, Einblendungen des Auftraggebers oder Verbundes sind zulässig);
  - Deutlich verständliche akustische Haltestellenansage;
  - 2 Klapprahmen für Plakate in A2 Hochformat hinter dem Fahrer und im Bereich der Mehrzweckfläche;
  - Prospekthalter / Informationskasten in A5 für aktuelle Informationen im Einstiegsbereich.
- Zustand, Wartung
  - Sauberer und gepflegter Gesamtzustand;
  - Regelmäßige Reinigung und Wartung;
  - Abfallbehälter, Leerung mindestens einmal pro Einsatztag;

- Rasche Beseitigung von groben Verschmutzungen und Behebung von Schäden, möglichst bis zum nächsten Einsatztag;
- Zustand zum täglichen Betriebsbeginn: besenreiner Fußboden, saubere und trockene Sitze, kaum sichtbare Abnutzungsspuren, keine groben Verschmutzungen; saubere Fenster, Türen und Außenflächen.

### Zu 3. Anforderungen an das Fahrpersonal

- Erscheinungsbild
  - Gepflegtes Gesamterscheinungsbild und seriöses Auftreten;
  - Tragen einer Dienstkleidung oder eines entsprechenden zivilen Äquivalents: Hemd / Bluse, lange Hose, Jacke / Weste / Pullover in gedeckten Farben und ohne dominante Aufdrucke, ggf. Krawatte; keine T-Shirts, Trainingsanzüge oder ähnliche Sportbekleidung.
- Qualifikation und Verhalten
  - Erfüllen aller gesetzlichen Anforderungen zum Führen von Omnibussen im Linienverkehr;
  - Gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, sehr gute mündliche Ausdrucksweise;
  - Höfliches, serviceorientiertes und deeskalierendes Auftreten gegenüber Fahrgästen und Verkehrsteilnehmern, ggf. Fähigkeit zur Durchsetzung des Hausrechtes;
  - Hilfsbereites Verhalten gegenüber Kunden, z. B. Weitergabe von Informationen, Hilfe beim Einstieg hilfsbedürftiger Personen;
  - Sehr gute Kenntnis der angewendeten Tarife und des Fahrplans, des Linienverlaufs und der Linien mit Umsteigebeziehungen (Bus und Schiene);
  - Ausreichende Kenntnisse der Umgebung z. B. zur Erreichbarkeit von Einrichtungen wie Rathäuser, Schulen, Kliniken, touristische Ziele;
  - Einhaltung des Fahrplans, keine verfrühten Abfahrten, pünktliches Abfahren, ggf. Abwarten von Anschlüssen gemäß Weisungen und auf Sicht;
  - Wirtschaftliche, rücksichtsvolle und ruckfreie Fahrweise, v. a. beim Anfahren nach Fahrgastwechseln;
  - Keine Mobiltelefonie während der Fahrt. Ausnahme: Kurze Dienstgespräche mit Freisprecheinrichtung;
  - Rauchen im Fahrzeug ist jederzeit untersagt.
- Das Personal ist durch den Verkehrsbetrieb regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr und anlassbezogen) zu schulen. Hierbei handelt es sich nicht um die gesetzlich vorgeschriebenen Schulungsmodul zur Fortschreibung der EU-Führerscheine.
  - Inhalte der Schulung sollen Orts- und Linienkunde, Tarife, Umgang mit dem Drucker, aktuelle Ereignisse und Entwicklungen (Tarif-, Linien- und Fahrtzeitänderungen, Marketingaktionen, Zählungen etc.) sowie Sicherheit und Kundenorientierung sein;
  - Aufgabenträger und Verkehrsverbund haben das Recht, an Schulungen teilzunehmen und Inhalte beizusteuern. Die jeweiligen Institutionen betreffende Inhalte sind mit diesen abzustimmen.
  - Über Anzahl, Dauer und Teilnehmer der Schulungen ist ein Bericht anzufertigen;
  - Die Schulungen sind für das Fahrpersonal verpflichtend und sind Teil der bezahlten Arbeitszeit.

### Zu 4.: Tarif

- Das Unternehmen hat die Mitgliedschaft im saarländischen Verkehrsverbund (saarVV) zu beantragen und die erforderlichen Verträge abzuschließen;

- Es sind die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des saarVV anzuwenden. Tarifänderungen sind fristgerecht umzusetzen;
- Im Falle grenzüberschreitender Fahrten sind die Tarife der Nachbarverbände und evtl. vorhandene Übergangstarife zusätzlich anzuwenden;
- Haustarife sind nur in begründeten und genehmigten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des ZPS bzw. nach Vorgabe des ZPS anzuwenden (bei R1 z. B. Marktbus Losheim, Marktbus Wadern);
- Der saarVV betreibt ein gemeinsames mandantenfähiges Hintergrundsystem und ein saarlandweites Call- und Abo-Center. Die Teilnahme daran sowie am gemeinsamen Hintergrundsystem ist für alle Verkehrsunternehmen im Saarland gemäß § 4, Abs. 1 (h) des Kooperations- und Dienstleistungsvertrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, dem ZPS und der Saarländischen Nahverkehrs-Service GmbH (SNS) bindend;
- Der saarVV hat 2016 ein elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM) auf Basis der VDV-Kernapplikation in der Ausbauvariante Stufe 2 eingeführt. Im Rahmen des EFM werden elektronische Fahrtberechtigungen/Fahrscheine (eTicketing) auf kontaktlose Chipkarten, sogenannte eTickets, ausgegeben und akzeptiert. Im Angebot sind darüber hinaus die Bezahlberechtigungen POB (Postpaid Kundenkonto) und WEB (Wert-einheitenberechtigung ähnlich Geldkartenfunktion);
- Die eTicket-Deutschland Akzeptanzterminals für die Kontrolle von elektronischen Fahrtberechtigungen sind in den Busdruckern, Handterminals und stationären Geräten einzusetzen;
- In Umsetzung (Planung 2018) befindet sich ein saarlandweites HandyTicket-System, das ebenfalls im saarVV Anwendung finden wird. Die hierfür benötigten 3D Barcodeleser sind in den im Einsatz befindlichen Bordrechnern integriert.

#### Zu 5. Tariftreue

Bei Abgabe eines Angebotes zum Betrieb von RegioBus-Linien ist in jedem Fall eine Tariftreueerklärung nach dem Saarländischen Tarif-Treue-Gesetz (STTG) abzugeben und das Mindestlohngesetz (MiLoG) zu beachten, auch wenn ein eigenwirtschaftlicher Antrag erfolgt.

#### Zu 6. Vertrieb & Kundenservice

- Im Fahrzeug:
  - Vorhaltung ausreichender Anzahl an Fahrscheindruckern mit angemessenem Reservebestand sowie Notfahrscheinen;
  - Vertrieb aller in den jeweiligen Verbänden und Tarifgebieten genehmigten Bartarif-Fahrausweisarten über die Fahrscheindruckern im Fahrzeug;
  - Beantwortung von Kundenfragen durch den Fahrer im angemessenen Umfang, aber kein Anspruch auf ausführliche, erschöpfende Kundenberatung;
  - Auslage von Broschüren und Aushang von Plakaten und Fahrgastinformationen (vgl. Qualitätskriterien Fahrzeug, Fahrgastinformation: Klapprahmen und Prospekthalter);
  - Nutzung vorhandener TFT-Bildschirme für aktuelle Hinweise des Verbundes, Unternehmens oder Aufgabenträgers (z. B. Marketingaktionen, Umleitungen, Sonderverkehre).
- Vorhaltung einer Verkaufsstelle oder Beteiligung an vorhandenen Einrichtungen in Regie eines Aufgabenträgers oder Verkehrsunternehmens mit den üblichen Serviceleistungen (Fahrplan, Tarif, Abonnement, Beschwerden, Fundsachen, komplementäre Informationen wie Tourismus etc.) in unmittelbarer Nähe zu einer Haltestelle der R1, vorzugsweise in Wadern ZOB;

- Haltestellenaushänge mit Bekanntgabe aller Abfahrten sind gut lesbar zu gestalten und aktuell zu halten. Bedienen mehrere Unternehmen einen Mast, sind Absprachen über den Aushang, dessen Gestaltung und die Pflege zu treffen;
- Verfügbarkeit von Informationen, Kommunikation:
  - Telefonische Erreichbarkeit des Unternehmens zu den üblichen Bürozeiten (Mo.-Fr. 8-17 Uhr); Bekanntgabe der Erreichbarkeit in allen verfügbaren Medien;
  - Vorhaltung und Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse für alle Anliegen des Unternehmens betreffend mit entsprechender zentraler Erstbearbeitung und Rückmeldung an den Kunden;
  - Vorhaltung einer Internetseite mit allen relevanten Informationen (Kontakte, Fahrpläne, Tarifinformationen, Hinweisen zu Fahrplanänderungen, Sonderverkehre, Marketingaktionen, Umleitungen etc.); die Inhalte sind tagesaktuell zu halten; Verlinkung zu saarVV und saarfahrplan.de;
  - Zeitnahe und präzise Beantwortung von Kundenanfragen und Beschwerden; Dokumentation und Aufbewahrung der Vorgänge; Weiterleitung der Dokumentation im Falle von Rückfragen an den Aufgabenträger;
  - Mitarbeit an der Herausgabe einer gemeinsamen Fahrplanpublikation mit dem Aufgabenträger; Faltfahrpläne für jede einzelne RegioBus-Linie in Zusammenarbeit mit dem ZPS;
  - Kostenlose Lieferung tagesaktueller und anlassbezogener Fahrplandaten durch die Verkehrsunternehmen für Auskunftsportale wie saarfahrplan.de.

#### Zu 7.: Fahrgastzählungen

Es besteht ein allumfassendes und kostenfreies Nutzungs- und Verwertungsrecht der gewonnenen Daten für den ZPS und von diesem benannte Dritte.

Zur Erfolgskontrolle und aus statistischen Gründen sind mindestens zwei Mal und in besonderen Fällen bis zu vier Mal im Jahr einwöchige Fahrgastzählungen unentgeltlich durchzuführen. Diese sind als Vollerhebungen (Ein- und Aussteiger aller Fahrplanfahrten) in der Regel außerhalb der Schulferien vorzugsweise in den Monaten Mai und November von Montag bis Sonntag durchzuführen. Sie werden vom Verkehrsunternehmen nach Vorgaben des Aufgabenträgers durchgeführt und ausgewertet.

- Die Ergebnisse sind binnen vier Wochen nach Ende der Zählung als ausgewertete Datei vorzulegen. Die Erhebungsbögen sind ebenfalls sortiert vorzulegen.
- Der Aufgabenträger kann zusätzliche Zählungen auf seine Kosten organisieren und selber durchführen oder beim Verkehrsunternehmen beauftragen.

Bei Vollausstattung aller eingesetzten Fahrzeuge mit fest installierten Zählgeräten (Neufahrzeuge) kann auf die manuelle Fahrgastzählung verzichtet werden. Bis dahin wird die manuelle Zählung zusätzlich zur automatischen Zählung beibehalten. Mit Hilfe der Geräte ist eine kontinuierliche Vollerhebung durchzuführen. Als Ergebnis sind sowohl die Rohdaten als auch die bereinigten und nach den Vorgaben des Aufgabenträgers ausgewerteten Daten halbjährlich zum 15.01. und zum 15.07. zu übermitteln und das Berechnungsverfahren darzulegen. Die Genauigkeit der automatischen Zählung ist auch im laufenden Betrieb sicherzustellen.

#### Zu 8.: Marketing

Marketingmaßnahmen sollen die öffentliche Wahrnehmung des ÖPNV im Saarland und hier der RegioBus-Linien verbessern und damit die Nutzerzahlen erhöhen. Daher müssen qualitative und quantitative Verbesserungen (Fahrzeuge, Fahrplan, Betriebsqualität etc.) in enger Abstimmung mit dem ZPS nach außen kommuniziert werden. Sämtliche Marketingmaßnahmen müssen das Ziel haben, die Marke „RegioBus-Linien“ regional einprägsam zu verankern

und zu stärken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des ZPS. Um eine einheitliche Information an den Kunden zu gewährleisten, werden die R-Linien in einem vorgegebenen Design beworben. Auf den ZPS als Besteller und Finanzierer sowie auf den Verkehrsverbund (saarVV/SNS) ist stets hinzuweisen.

Folgende Mindeststandards sind zu erfüllen:

- Produktion gedruckter aktueller Faltfahrpläne in abzustimmender, ausreichender Anzahl zum Fahrplanwechsel;
- Vorgaben bzgl. Inhalt und Gestaltung seitens des ZPS und der SNS sind umzusetzen;
- Verteilung der Fahrpläne nach Absprache z. B. in Bussen (Prospekthalter), Kundenzentren oder im Rahmen gesonderter Verteilaktionen sowie Zusendung auf Anfrage;
- In den Fahrplänen sind Verknüpfungen zu anderen wichtigen Verkehrsmitteln (Bahn, wichtige Buslinien, CarSharing etc.) samt Fahrplanzeiten darzustellen;
- Unentgeltliche Mitwirkung des Verkehrsunternehmens an weiteren Werbe- und Marketing-Aktionen sowie regelmäßige gemeinsame Teilnahme an entsprechenden Arbeitsgruppen;
- Unterstützung von Werbeaktionen auf Grundlage von Werbemitteln des Aufgabenträgers und Verkehrsverbundes: Zeitnahe Auslage von Broschüren bzw. Anbringen von Plakaten, Linienverlaufsplänen etc.;
- Verpflichtung des Verkehrsunternehmens, sich an den Marketingaktionen des saarVV im dort üblichen Umfang zu beteiligen und die damit verbundenen Kosten zu tragen. Hierzu sind entsprechende Verträge abzuschließen.

#### Zu 9.: Vertragssteuerung

- Die durch den ZPS auf den R-Linien geforderte Qualität ist Bestandteil der jeweiligen Ausschreibungen durch den zuständigen Aufgabenträger;
- Im laufenden Betrieb wird die zu erbringende Qualität regelmäßig überprüft;
- Es bestehen Berichtspflichten des Verkehrsunternehmens an den ZPS und die beteiligten Aufgabenträger (Listen der eingesetzten Fahrzeuge und Fahrer sowie Betriebs-tagebuch, Umlaufplan, Echtzeitdaten, testierte linienscharfe Erlösdaten aus Einnahmeh-zuscheidungen des saarVV unter Angabe aller Erlöspositionen); darüber hinaus hat das Verkehrsunternehmen
  - unverzüglich zumindest mündlich/telefonisch den Aufgabenträger oder von diesem benannte Dritte über alle auftretenden gravierenden Störungen bei den Fahrzeugen und im Betriebsablauf sowie über gravierende Abweichungen von den definierten Standards zu unterrichten. Diese Meldung muss in Textform bis spätestens 10.00 Uhr des nachfolgenden Arbeitstages vorliegen, bzw. nach Wochenenden bis spätestens Montag 10.00 Uhr.
  - vierteljährlich zum 15.01., 15.04., 15.07, und 15.09. ist ein Qualitätsbericht vorzulegen. Dieser dokumentiert Störungen des Betriebes, Fahrtausfälle, Pünktlichkeitsauswertung u. a. besondere Vorkommnisse.
- Es werden Vertragsstrafen festgesetzt, die bei Nicht-Einhaltung von Kriterien Anwendung finden. Die Vertragsstrafen werden mit der Vergütung verrechnet;
- Näheres ist im jeweiligen Verkehrsvertrag mit Leistungsbeschreibung zu regeln.

#### Zu 10.: Sonstiges

- Betreiber von R-Linien sollen gemäß § 2 des Kooperations- und Dienstleistungsvertrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, dem ZPS und der Saarländischen Nahverkehrs-Service GmbH (SNS), unmittelbar oder mittelbar der SNS als Gesellschafter angehören. Hierzu ist der Abschluss eines Kooperationsvertrages zwi-



schen dem jeweiligen Verkehrsunternehmens und der SNS GmbH und gemäß § 9 dieses Vertrages der Beitritt zum einheitlichen EAV Einnahmeaufteilungsvertrag erforderlich.

- Im Falle eines Betreiberwechsels muss der neue Betreiber dem Fahrpersonal des Altbetreibers ein Übernahmeangebot machen. Dieses Angebot muss im Hinblick auf das Tätigkeitsfeld (z. B. Busfahrer) den Ansprüchen entsprechen, die die Mitarbeiter gegenüber dem bisherigen Betreiber hatten (z. B. Höhe des Lohns, Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen, Arbeitgeberleistungen zur Altersvorsorge, Betriebsvereinbarungen etc.).
- Das Verkehrsunternehmen ist unentgeltlich für die aktuelle und ordnungsgemäße Beschilderung und Ausstattung der Haltestellen nach BOKraft zuständig. Hierunter fallen soweit nicht vorhanden Haltestellenmast, Haltestellenzeichen 224 StVO, aktuelles Verbund-Logo, Produktlogo R1, Haltestellenbezeichnung, aktueller Aushangfahrplan